

Besondere Bedingung Nr.0953

Kompakt-Schutz - Ärzte

Beinhaltet folgende Besondere Bedingungen: 0940, 0939, 0938, 0937, 0936, 0934, 0927, 0912.

Besondere Bedingung Nr. 0940

Arbeitnehmergarderoben

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 4.2 EHVB:

- 1% der Pauschalversicherungssumme für Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen je Arbeitnehmer, davon jedoch höchstens
- 0,2% der Pauschalversicherungssumme für Geld, Schecks, Wertpapiere und Kostbarkeiten, maximal jedoch
- 10% der Pauschalversicherungssumme für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.

Besondere Bedingung Nr. 0939

Vermietete Räumlichkeiten auf dem versicherten Betriebsgrundstück

Abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn Gebäudeteile oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benutzt werden, sofern sich die Gebäude oder Räumlichkeiten ausschließlich auf dem versicherten Betriebsgrundstück, auf welchem das im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung versicherte Risiko ausgeübt wird, befindet und die vermietete, verpachtete oder verleaste Fläche nicht mehr als 10% der dem gesamten versicherten Betrieb dienenden Gebäudefläche ausmacht.

Besondere Bedingung Nr. 0938

Auslandsdeckung für Europa

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 3, Punkt 1 AHVB auch auf Europa im geografischen Sinn. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 1 bezieht sich beispielsweise auf Schadenereignisse

- durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die er in das europäische Ausland geliefert hat oder liefern hat lassen
- durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die in das europäische Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen
- aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen im europäischen Ausland
- aus Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten im europäischen Ausland

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Betriebsstätten mit eigener Rechtspersönlichkeit.

2. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen.
3. Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Besondere Bedingung Nr. 0937

Privathaftpflichtversicherung anlässlich von Dienstreisen

Mitversichert ist die erweiterte Privathaftpflichtversicherung gemäß Abschnitt B, Ziffer 16 EHVB anlässlich von Dienstreisen für Geschäftsführer und leitende Angestellte, jedoch nur soweit, als hierfür nicht anderwertig Versicherungsschutz besteht.